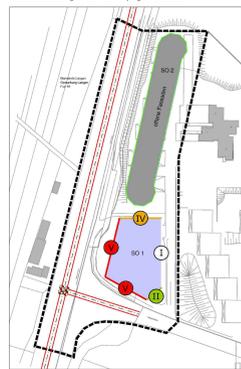




**Zeichenerklärung**

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- SO Sondergebiet - Facharztzentrum mit Parkierungsanlage**  
z. B. Teilgebiet 1, siehe textliche Festsetzungen
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 10 und Abs. 6 BauGB)
- Baugrenze
  - Überbaubare Grundstücksfläche
  - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
  - Von Bebauung freizuhaltende nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung: Private Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Wald**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB)
- Wald

Nebenzzeichnung Nr. 1: Lärmpegelbereiche



Nebenzzeichnung Nr. 2: DIN 4109, Tabelle 8 + 9

Tabelle 8 der DIN 4109: Anforderungen an die Luftschalldämmung vor Außenlärm (L<sub>0,2</sub>) für ein Verhältnis S<sub>1000</sub>/S<sub>500</sub> = 0,8

| Stoß  | 1                | 2                                     | 3   | 4  | 5                   | 6                            | 7 | 8 | 9 |
|-------|------------------|---------------------------------------|---|--|---------------------|------------------------------|---|---|---|
| Zelle | Lärmpegelbereich | „Maßgeblicher Außenlärmpegel“ (dB(A)) | Beterräume in Kleineranzahl und -baracken                       | Wohnräume, Übernachtungsräume in Betriebsbetriebsstätten, Unterrichtsäume u.ä. | Aufenthaltsräume in | Bürosäume <sup>1)</sup> u.ä. |   |   |   |
|       |                  |                                       | Rf <sub>1000</sub> /S <sub>1000</sub> über Außenlärmpegel in dB |  |                     |                              |   |   |   |
| 1     | I                | bis 55                                | 35  |  |                     |                              |   |   |   |
| 2     | II               | 56 bis 60                             | 35  | 30   | 30                  |                              |   |   |   |
| 3     | III              | 61 bis 65                             | 40  | 35   | 30                  |                              |   |   |   |
| 4     | IV               | 66 bis 70                             | 45  | 40   | 35                  |                              |   |   |   |
| 5     | V                | 71 bis 75                             | 50  | 40   | 35                  |                              |   |   |   |
| 6     | VI               | 76 bis 80                             | -)  | 50   | 45                  |                              |   |   |   |
| 7     | VII              | > 80                                  | -)  | 50   | 45                  |                              |   |   |   |

1) An Außenlärmpegel von Räumlichkeiten, bei denen der einträgliche Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgetragenen Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.  
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9 der DIN 4109: Kennwerte für das erforderliche neuerrichtende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis S<sub>1000</sub>/S<sub>500</sub>

| Stoß/Zelle | S <sub>1000</sub> /S <sub>500</sub> | 2   | 3   | 4   | 5   | 6   | 7   | 8   | 9   | 10  |
|------------|-------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 1          | S <sub>1000</sub> /S <sub>500</sub> | 2,5 | 2,0 | 1,8 | 1,5 | 1,0 | 0,8 | 0,6 | 0,5 | 0,4 |
| 2          | Konstant                            | +5  | +4  | +3  | +2  | +1  | 0   | -1  | -2  | -3  |

Rf<sub>1000</sub>/S<sub>1000</sub>: Grundfläche des Außenraumes eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>  
S<sub>1000</sub>: Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>

- Flächen mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Fläche mit Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit
  - Fläche mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger
- Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
  - Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Sonstige Planzeichnungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Teilgebieten, und Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Sonstige Darstellungen**
- Gemarkungsgrenze
  - Flurgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Flurstücksnummer
  - Bestandsgebäude mit Hausnummer gemäß Kataster
  - Eingemessene Böschung
  - Eingemessener befestigter Fahrbahnrand L 3262
  - Höhenangabe in Metern über Normalnull

**Textliche Festsetzungen**

- A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und BauNutzungsverordnung (BauNVO))
- 1 Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO und § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)
- SO - Sondergebiet - Facharztzentrum mit Parkierungsanlage**
- Teilgebiet 1:  
Zulässig sind Arztpraxen, Gewerbebetriebe aus dem Bereich der Medizintechnik, Anlagen für gesundheitliche und soziale Zwecke sowie eine Schenk- und Speisewirtschaft mit einer Grundfläche bis zu 250 qm.
- Teilgebiet 2:  
Zulässig ist die Errichtung einer Parkierungsanlage (z. B. Parkhaus) mit ihren Zufahrten/Zugängen mit Stellplätzen für die im Teilgebiet 1 zulässigen Nutzungen sowie für die im Bereich des benachbarten Wohnkomplexes Röntgenstraße 13 nachzuweisenden Stellplätze.
- 2 Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO)
- 2.1 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen**
- Teilgebiet 1:  
Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 1.200 qm. Sie darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden.
- Teilgebiet 2:  
Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 1.900 qm. Sie darf nur für Zugänge und Zufahrten um bis zu 50 % überschritten werden.
- 2.2 Höhe der baulichen Anlagen**
- Die Höhe über NN wird gemessen am oberen Abschluss des Gebäudes bzw. der Attika/des Geländes/der Parkdeckungsart.
- Teilgebiet 1:  
Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt 162,0 m ü.N.N. Diese Höhe darf untergeordnete technische Anlagen um bis zu 3 m überschritten werden, wenn diese insgesamt nicht mehr als 10 % der projizierten Dachfläche überdecken und ein Abstand von der äußeren Fassadenkante von mindestens 2 m eingehalten wird. Es sind maximal fünf Vollgeschosse zulässig.
- Teilgebiet 2:  
Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt 153,0 m ü.N.N.
- 3 Bauweise**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)
- Es gilt die abweichende Bauweise: Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf 50 m überschreiten und maximal 115 m betragen. Ausnahmsweise ist eine Überschreitung dieser Länge zulässig, wenn dadurch eine untergeordnete bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden beider Teilgebiete geschaffen wird, die ausschließlich der Erschließung dient.
- 4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen bestimmt.
- 4.1 Von Bebauung freizuhaltende nicht überbaubare Grundstücksflächen - Abstand zur Landesstraße L 3262**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 10 und Abs. 6 BauGB)
- In der entsprechend festgesetzten Fläche innerhalb des 15 m-Abstands vom eingemessenen befestigten Fahrbahnrand der L 3262 sowie im Einmündungsbereich der Röntgenstraße sind Hochbauten jeder Art unzulässig.
- 5 Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Die Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung durch entsprechende Flächensignaturen sowie durch die Straßenbegrenzungslinien bestimmt.
- 6 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.
- 7 Flächen für Wald**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)
- Die Fläche für Wald ist in der Planzeichnung durch entsprechende Flächensignaturen bestimmt.
- 8 Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Baufeldräumung/Artenschutz**  
Bei der Baufeldräumung ist der Abriss von vorhandenen Gebäuden sowie die Fällung und Rodung des Holzbestands - oder von Teilen derselben - nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Kann aus bautechnischen oder planerischen Gesichtspunkten die oben genannte zeitliche Befristung nicht eingehalten werden, ist im Vorfeld ein Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herbeizuführen. Die Gebäude sind dem vor Beginn der Arbeiten auf Vorkommen geschützter Arten zu überprüfen. Gegebenenfalls sind Vorkehrungen zur Schadensvermeidung zu treffen.
- 9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind in der Planzeichnung durch entsprechende Flächensignaturen und in der Zeichenerklärung bestimmt.
- 10 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmschutz**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Teilgebiet 1:  
Auf den in der nachfolgenden Nebenzzeichnung Nr. 1 gekennzeichneten Flächen sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmimmissionen, hervorgerufen durch den Straßenverkehr, für Räume, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, bauliche Vorkehrungen zum Lärmschutz zu treffen. Zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Außenlärm ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß Ziffer 5 und Tabelle 8 und 9 der DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“, Ausgabe 1989; siehe nachfolgende Hinweise) erfüllt werden. Gemäß DIN 4109 wird bei der Bestimmung des „maßgeblichen Außenlärmpegels“ der Beurteilungspegel für den Tag herangezogen. Die erforderlichen Lärmpegelbereiche sind den nachfolgenden Nebenzzeichnungen Nr. 1 und Nr. 2 zu entnehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn im Zuge der Baugenehmigung nachgewiesen wird, dass sich aufgrund tatsächlicher Baustrukturen vor den Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen geringere Lärmpegelbereiche als in der Planzeichnung angeben ergeben.
- 11 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
- 11.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**
- Innhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist eine geschlossene Hecke anzulegen und im Bestand zu erhalten. Hierfür ist eine mindestens dreireihige Anpflanzung aus einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern (z. B. gemäß Auswahlliste A und B) durchzuführen. Der Pflanzabstand der Sträucher in der Reihe darf 1,5 m nicht überschreiten. Bäume sind in einem Abstand von 10-15 m zu pflanzen. Ausgenommen von der Anpflanzung sind maximal zwei Zufahrtsbereiche zur Parkierungsanlage im Teilgebiet 2 von jeweils maximal 7 m Breite. Die Versiegelung dieser Zufahrtsbereiche ist zulässig.
- 11.2 Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**
- Die innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher (z. B. gemäß Auswahlliste A und B) zu ersetzen.
- 11.3 Anpflanzung von Einzelbäumen**
- Teilgebiet 1:  
Im Teilgebiet 1 sind sechs standortgerechte Laubbäume (z. B. gemäß Auswahlliste A) anzupflanzen und im Bestand zu erhalten. Es sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm zu verwenden.
- 11.4 Dachbegrünung**
- Dächer mit einer projizierten Fläche von mehr als 10 qm sind extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Vegetationstragschicht muss eine Mindeststärke von 8 cm aufweisen. Die Ergänzung der Dachbegrünung mit Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Auspflanzungen der Dachbegrünung sind im Bereich notwendiger Dachaufbauten wie Schornsteine, Lüftungsschächte, Vergleisungen etc. erlaubt. Bei Nutzung der Dachfläche als Parkdeck kann von einer Dachbegrünung abgesehen werden.

- B AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGULIERUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 3 HBO und § 37 Abs. 4 HWG)
- 1 Dächer**  
(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
- Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 10°.
- 2 Werbeanlagen**  
(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
- Die Errichtung von selbstständigen Werbeanlagen ist innerhalb eines Abstands von 20 m vom eingemessenen befestigten Fahrbahnrand der L 3262 nicht zulässig. Ausnahmsweise ist innerhalb dieses Abstands ein interner Wegweiser oder ein Hinweisschild bis zu einer Größe von maximal 1,5 qm zulässig. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung, Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Lichtwerbungen in Form von Blink- oder Leuchtmitteln sind unzulässig.
- 3 Behandlung von Niederschlagswasser**  
(§ 37 Abs. 4 HWG)
- Das auf den Baugrundflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und zu versickern, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegen stehen. Andernfalls ist das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern. Werden Zisternen eingebaut, ist das anfallende Überlaufwasser ebenfalls zu versickern. Von der Versickerung des Niederschlagswassers/Überlaufwassers kann nur dann abgesehen werden, wenn eine Versickerung durch die angelegten Untergrundverhältnisse nicht möglich ist und/oder wenn durch die Versickerung die Gefahr einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers entsteht. Die Versickerungsergebnisse sind auf der Ebene des Bauauftrags gültig nachzuweisen; erst dann ist eine Entleerung des Niederschlags- bzw. Überlaufwassers in die Kanalisation zulässig.

- C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**  
(§ 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB))
- Wasserschutzgebiet**
- Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Langen (Verordnung vom 05.11.1979, Staatsanzeiger 48/1979, S. 2273) und in der Zone III B des Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Neu-Beerburg (Verordnung vom 20.04.1989, Staatsanzeiger 22/1989 S. 1214). Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten.

- D HINWEISE**
- Artenschutz: Nisthilfen und Fledermauskästen**
- Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes wird das Anbringen von Nisthilfen für Vögel (insbesondere für Hasperling, Mauersegler und Mehlschwalbe) sowie die Installation von Fledermauskästen empfohlen. Neben außenhängenden artspezifischen Nist- und Fledermauskästen werden auch einstufige Nistboxen empfohlen.
- Artenschutz: Freiflächenbeleuchtung**
- Für die Freiflächenbeleuchtung werden insekten- und fledermausfreundliche Lampen empfohlen (LED, Natrium-Niederdruckdampfampen).
- Lärmschutz**
- Ab Lärmpegelbereich III und höher wird der Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen für Aufenthaltsräume empfohlen.
- Versickerung von Niederschlagswasser**
- Das Versickern von Niederschlagswasser ist erlaubnispflichtig. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser dürfen nur in Bereichen eingesetzt werden, in denen nachweislich keine Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Bei der Versickerung des Niederschlagswassers sind das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten. Die Antragsunterlagen sind der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn zuzuschicken.

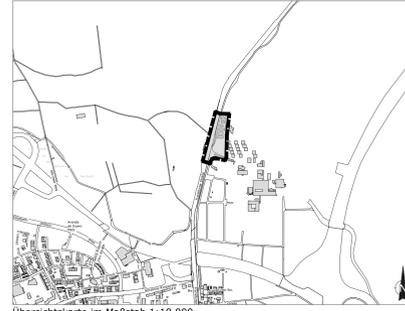
- E PFLANZLISTEN**
- 1 Auswahlliste A - Heimische Bäume**  
(Hinweis: mit \* gekennzeichnete Arten eignen sich für die Überstellung von Verkehrsflächen)
- 1.1 Bäume I. Ordnung**
- Bäume über 10 m Wuchshöhe
- |                        |                                |
|------------------------|--------------------------------|
| Acer pseudoplatanus    | Bergahorn                      |
| Acer platanoides       | Spitzahorn                     |
| Aesculus hippocastanum | Rotkastanie                    |
| Aesculus carnea        | Rotblühende Kastanie           |
| Alnus spaethii *       | Einblättrige Erle              |
| Carpinus betulus       | Hainbuche                      |
| Castanea sativa        | Eskkastanie                    |
| Fagus sylvatica        | Rotbuche                       |
| Fraxinus excelsior     | Esche                          |
| Quercus robur          | Stieleiche                     |
| Quercus rubra *        | Rotbuche                       |
| Quercus palustris *    | Sumpfeiche                     |
| Quercus petraea *      | Traubeneiche                   |
| Quercus robur *        | Ungarische Eiche               |
| Tilia cordata          | Winterlinde                    |
| Tilia tomentosa *      | Silberlinde                    |
| Tilia x europaea       | Holländische Linde/Kaiserlinde |
| Ulmus spec. *          | Reisita-Ulm                    |
- 1.2 Bäume II. Ordnung**
- Bäume unter 10 m Wuchshöhe
- |  |                        |
|--|------------------------|
| Acer carpinestru *                         | Feldahorn              |
| Acer platanoides „Columann“                | Spitzahorn Säulenform  |
| Amelanchier arborea „Robin Hill“           | Baumartige Felsenbirne |
| Carpinus betulus „Fastigiata“ *            | Säulenhainbuche        |
| Crataegus monogyna „Stricta“ *             | Weißdorn               |
| Crataegus laevigata „Paul s Scarlett“ *    | Rotdorn                |
| Fagus sylvatica „Dawyck“ bzw. „Fastigiata“ | Säulenbuche            |
| Helix spec. *                              | Zierapfel              |
| Pyrus calleryana in Sorten *               | Stadtbirne             |
| Pyrus in Sorten *                          | Birne                  |
| Sorbus aucuparia                           | Eberesche              |
| Sorbus aria *                              | Melhlbeere             |
| Sorbus intermedia *                        | Schwedische Melhlbeere |
| Quercus robur „Fastigiata“ *               | Säuleneiche            |
| Carpinus betulus                           | Hainbuche              |
- 2 Auswahlliste B - Sträucher und freiwachsende Hecken**
- |                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Amelanchier ovalis  | Echte Felsenbirne       |
| Crataegus monogyna  | Eingriffliches Weißdorn |
| Corylus avellana    | Hasselnuß               |
| Cornus mas          | Kornelkirsche           |
| Cornus sanguinea    | Hartweigel              |
| Euonymus europaeus  | Pfefferhütchen          |
| Fraxinus alnus      | Faulbaum                |
| Ligustrum vulgare   | Liguster                |
| Loniceria xylosteum | Rote Heckenkirsche      |
| Prunus mahaleb      | Sleinweisel             |
| Scholaie            | Schlehe                 |
| Rosa canina         | Hundrose                |
| Rosa species        | Rosenarten              |
| Salix-Arten         | Weide                   |
| Sambucus nigra      | Schwarzer Holunder      |
| Sambucus racemosa   | Traubenholunder         |
| Viburnum species    | Schneeball              |

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenerverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Hessische Bauordnung (HBO)** i. d. F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 62)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)** i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218, 367)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 (124) und Art. 3 (100) des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3185, 3207)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** i. d. F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. I S. 458)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)** i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** i. d. F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)

**Verfahrensvermerke**

- (Bescheinigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)**
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.07.2015
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.07.2015
- Auslegungsbeschluss am 09.07.2015
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 17.07.2015
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.07.2015 bis 04.09.2015
- Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.07.2015 bis 04.09.2015
- Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2015
- Ausfertigung
- Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.
- Langen, 07.12.2015
- Bürgermeister Frieder Gebhardt
- Inkrafttreten des Bebauungsplans durch amtliche Bekanntmachung am 11.12.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- Langen, 11.12.2015
- Bürgermeister Frieder Gebhardt



**Langen • RheinMain**

**Bebauungsplan Nr. 5.2**

"Klinikum Langen - Facharztzentrum"

Magistrat der Stadt Langen  
Fachdienst 13  
Bauwesen, Stadt- und Umweltpflege

Maßstab: M 1:1000 Stand: 03.12.2015  
Dateiname: 2015-12-03-S\_Plan-BP5-2.dwg